

Liebe Gartenfreundinnen, liebe Gartenfreunde,

nachdem die Bunderegierung und die Regierungschef*innen sich geeinigt haben Lockerungen durchzuführen, ist die Verantwortung und Kontrolle der Einhaltung der Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Pandemie in Deutschland auf die Kommunen/Landkreise übertragen worden.

Für Pächter*innen eines Kleingartens ist es auch weiterhin möglich, zur Kleingartenanlage zu gehen/fahren und dort die gepachtete Parzelle zu besuchen und/oder zu bewirtschaften.

Der Weg in den Garten, der Aufenthalt in der Kleingartenanlage und auf der Parzelle darf mit den Familienmitgliedern, die im selben Haushalt leben, und mit höchstens einer weiteren Familie erfolgen.

Wie bisher üblich kann man sich auch weiterhin mit seinem Nachbarn unterhalten. Dabei sollte ein Abstand von 1,50 m bis 2,00 m eingehalten werden.

Nachfolgend noch Hinweise für Vereinsvorstände.

Gemeinschaftsarbeiten im Verein können durchgeführt werden, wenn dabei die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Über die Freigabe eines Gemeinschaftsspielplatzes entscheiden die Kommunen.

Entsorgungsstationen können geöffnet werden, wenn die hygienischen Voraussetzungen erfüllt sind und die Abstandsregeln eingehalten werden.

Für die Vereinsheime in Eigenbewirtschaftung/verpachteten Vereinsheime sind die Anweisungen und Anordnungen der Kommunen zu befolgen.

Sollte es weitere behördliche Anordnungen geben, haben diese ausnahmslos Vorrang und sind unbedingt zu beachten.

Die Vorstandsmitglieder des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e. V. wünschen allen Gartenfreund/innen weiterhin viel Freude an und in Ihrem Garten, und machen Sie alles, um die eigene Gesundheit und die Ihrer Mitmenschen zu schützen.

Reinhold Six
Landesverbandsvorsitzender

Stand: 26. Mai 2020